

Welche Zulassungsvoraussetzungen sind zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung zu erfüllen und warum?

Auf der Grundlage der Handwerksordnung (HWO) bzw. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) schreibt die Prüfungsordnung vor, dass die Zulassungsvoraussetzungen mit der Anmeldung zur Prüfung belegt werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der genannten Gesetze und der Prüfungsordnung sind:

- rechtzeitige Anmeldung (1.)
- Berichtshefte bzw. Ausbildungsnachweise (2.1)
- Zwischenprüfungszeugnisse bzw. Zeugnis über Teil I der gestreckten Gesellenprüfung (2.2)
- Bescheinigungen der Teilnahme an überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen (2.3)

1. Anmeldefrist ist Anmeldeschluss für alle

Die Anmeldefristen werden von der Handwerkskammer in ihrem Mitteilungsorgan rechtzeitig veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Termine meistens noch den zur Prüfung anstehenden Lehrlingen bzw. deren Ausbildungsbetrieben mitgeteilt. Wer bis zu diesem Termin nicht angemeldet wurde, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Darum hat die Anmeldung „schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Anmeldefristen“ zu erfolgen.

2. Zulassungsvoraussetzungen bei normaler Ausbildungszeit

Es werden grundsätzlich zwei Prüfungszeiträume im Jahr unterschieden:

- Sommerprüfungszeitraum: Lehrzeitende bzw. bei gestreckter Gesellenprüfung Ende des 2. Ausbildungsjahres zwischen 1. April und 30. September eines Jahres.
- Winterprüfungszeitraum: Lehrzeitende bzw. bei gestreckter Gesellenprüfung Ende des 2. Ausbildungsjahres zwischen 1. Oktober und 31. März eines Jahres.

Im Normalfall, d. h. die Prüfung wird zum Ende der Ausbildungszeit angestrebt, wird Folgendes verlangt:

2.1 Vorgeschriebene Berichtshefte bzw. Ausbildungsnachweise

Das Berichtsheft bzw. der Ausbildungsnachweis gibt - ordnungsgemäß geführt und damit auch vollständig - einen Überblick über die vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse und hilft, den vermittelten Berufsschulstoff zu berücksichtigen. In bestimmten Berufen bezieht sich die mündliche Prüfung u.a. auf die vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse. Die Vorlage kompletter Berichte ist also nützlich.

2.2 Zwischenprüfungszeugnisse / Zeugnis über Teil I (gestreckte Prüfung)

Durch Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses bzw. des Zeugnisses über Teil I belegt der/die Prüfungsbewerber/in seine/ihre Teilnahme an einer Pflichtprüfung.

2.3 Teilnahmebescheinigungen der vorgeschriebenen ÜLU-Maßnahmen

Die Teilnahme an der vorgeschriebenen überbetrieblichen Unterweisung ist für alle Auszubildenden gemäß Ausbildungsordnung / Handwerkskammer- bzw. Innungsbeschluss verpflichtend und gehört laut Rechtsprechung zur vorgeschriebenen Ausbildungszeit gemäß § 36 Abs. 1 HwO bzw. § 43 Abs. 1 BBiG.

2.4 Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter

Bei der Durchführung der Prüfung können auf Antrag die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Die Art der Behinderung ist mit Antrag auf Zulassung zur Prüfung durch ein Gutachten des berufspsychologischen Dienstes der jeweiligen Arbeitsagentur nachzuweisen. Über die Form der Prüfungserleichterung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- Wer vorzeitig, d. h. vor Ende der Absolvierung der Ausbildungszeit (siehe 2) zugelassen werden will, hat alle Prüfungsunterlagen einzureichen (siehe 2.1-2.4), die auch der Prüfungsbewerber im Normalfall einreichen muss. Die zusätzliche Voraussetzung, nämlich Leistungen, die eine vorzeitige Zulassung rechtfertigen, erfordert je eine Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule.
- Wer einen Antrag auf Zulassung ohne Ausbildungsverhältnis stellt, sog. Externe, muss nachweisen, dass er/sie mindestens das 1,5 fache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in dem Prüfungsberuf tätig gewesen ist. Die einzelnen Belege, z. B. Arbeitszeugnisse, müssen diese Berufstätigkeit erkennen lassen. Von den erforderlichen Jahren der Tätigkeit im Prüfungsberuf kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber/die Bewerberin Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- Ein weiterer Sonderfall ist eine Anmeldung aufgrund einer Ausbildung in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtungen, deren Ausbildung der in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

Nach der Prüfung:

Alle eingereichten Originalunterlagen (Berichtsheft, Zeugnisse, Bescheinigungen u. ä.) habe ich zurückerhalten.

(Ort und Datum)

(Unterschrift Prüfungsteilnehmer/-in)

Informationen zur Datenerhebung gem. Artikel 13 DSGVO/Datenschutzhinweis

Die Handwerkskammer Aachen, Sandkaulbach 17-21, 52062 Aachen (info@hwk-aachen.de), gesetzlich vertreten durch den Präsidenten Marco Herwartz und den Hauptgeschäftsführer Ass. Peter Deckers erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Durchführung Ihrer Prüfung.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung unserer Pflichten und die Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO i.V.m. §§ 31ff (Gesellenprüfung), §§ 42 ff (Fortbildung), §§ 45ff (Meisterprüfung) und § 91 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 und 7a HwO.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen, die Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen. Des Weiteren können Ihre Daten -bei entsprechenden Voraussetzungen- an die Sparkassen der Region zur Auslobung des „Preis der Sparkasse für hervorragende Leistungen in der Prüfung“ übermittelt werden (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO).

Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Die schriftlichen Prüfungsunterlagen in der Abschluss-, Gesellen- und Fortbildungsprüfung werden gem. § 31 Abschluss- bzw. Gesellenprüfungsordnung (APO bzw. GPO) bzw. § 28 Fortbildungsprüfungsordnung ein Jahr nach Ergebnisbekanntgabe aufbewahrt. Die Prüfungsniederschriften werden zehn Jahre aufbewahrt. Im Rahmen der Meisterprüfung ist der Antrag auf Zulassung und die Zulassungsentscheidung, die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die die Befreiungen begründenden Unterlagen gemäß § 24 Abs. 2 der MPVerfO drei Jahre und die Prüfungsniederschriften zehn Jahre nach Abschluss der Meisterprüfung aufzubewahren.

Sofern Prüfungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden, übermittelt die Handwerkskammer Daten an Kommunen und Inkassodienste zur Beitreibung dieser Abgaben. Darüber hinaus können im Einzelfall Daten an eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer zur Prüfung der Jahresrechnung der Handwerkskammer übermittelt werden. Soweit Sie mit öffentlichen Mitteln geförderte Dienstleistungen in Anspruch nehmen, können Daten an Fördergeber, kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder andere Projektbeteiligte übermittelt werden. Der Postverkehr der Handwerkskammer erfolgt zum Teil über Postdienstleister, denen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben ebenfalls Daten übermittelt werden. Gleiches gilt für Zahlungsdienstleister (Banken), denen im Rahmen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit der Handwerkskammer ebenfalls Daten zur Verfügung gestellt werden.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Ausübung unserer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt liegen, jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) NRW, zu.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Handwerkskammer Aachen sind:

Handwerkskammer Aachen
Datenschutzbeauftragter
Sandkaulbach 17-21
52062 Aachen

datenschutzbeauftragter@hwk-aachen.de